



Förderprogramm „De-minimis“ Änderungen 2019 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Dezember 2016, am 27. Dezember 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht, hat für die Förderperiode 2019 weiterhin Gültigkeit.

Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2019 gegenüber der Förderperiode 2018 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Die Veröffentlichung weiterer Informationen und Hinweise zur Förderperiode 2019 erfolgt zeitnah.

Die Antragsformulare sowie die Ausfüllhilfen zu den einzelnen Anträgen werden rechtzeitig vor Antragsbeginn am 07.01.2019 zur Verfügung gestellt werden, voraussichtlich ab 02.01.2019.

1. Antragsverfahren

2018	2019
Antragsfrist vom 08. Januar bis 01. Oktober 2018	Antragsfrist vom 07. Januar bis 30. September 2019

2. Überarbeitete Anlage 1 zum Antrag (Fahrzeugaufstellung)

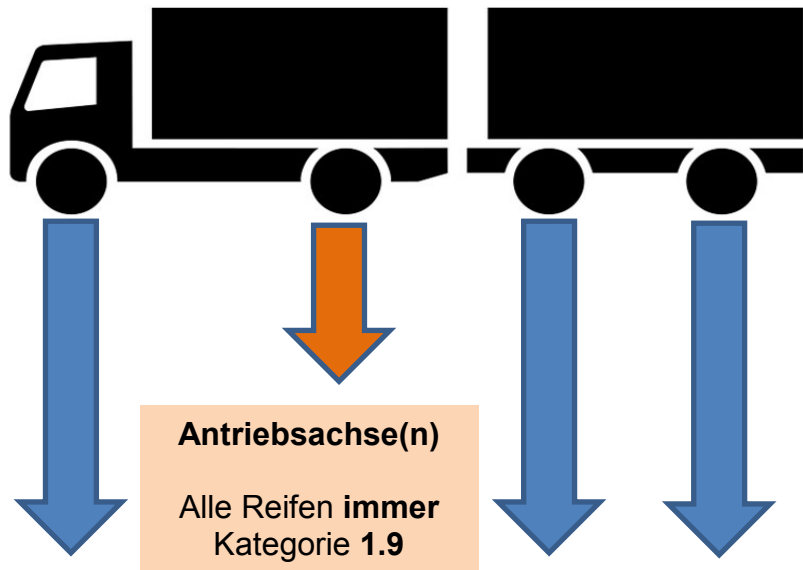
2018	2019
Die Halterin bzw. der Halter des erfassten Fahrzeuges / der erfassten Fahrzeuge war zwingend anzugeben.	In den Spalten 3 und 4 der Tabelle ist durch Ankreuzen zu erklären, ob die Antragstellerin/der Antragsteller in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragene Halterin/eingetragener Halter ist. Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller nicht die/der in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragene Halterin/eingetragener Halter sein, so ist weiterhin dem Antrag ein entsprechender Eigentumsnachweis beizufügen.

3. Änderungen zu förderfähigen Maßnahmen


2018	2019
Maßnahmenkategorie 1.3: u.a. Förderung von Abbiegeassistenzsystemen	Die Förderung von Abbiegeassistenzsystemen im Förderprogramm „De-minimis“ wird durch ein neues spezielles Förderprogramm für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen abgelöst. Alle sonstigen zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug bleiben in der Maßnahmenkategorie 1.3 weiterhin förderfähig.

Hilfestellung zur Beantragung von Reifen in der Förderperiode 2019

Beispielhaftes Schaubild eines LKW mit Heckantrieb und Anhänger

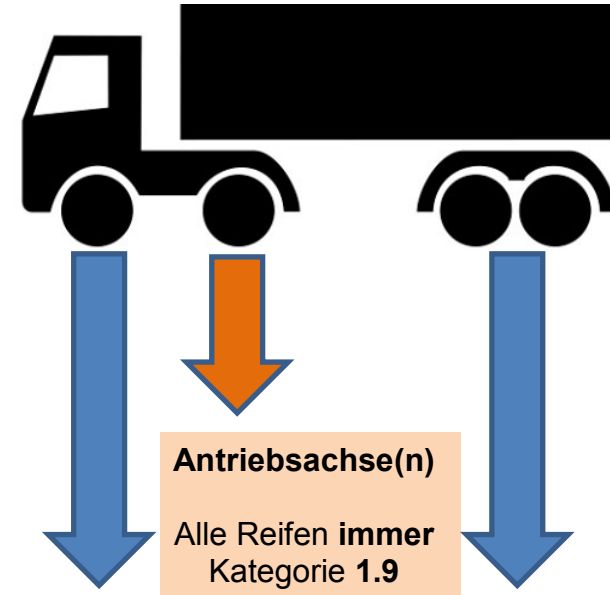


Alle außer Antriebsachsen


M+S, MS oder M/S Reifen mit **Herstellungsdatum bis einschließlich 31.12.2017** Kategorie 1.3 sowie **3PMSF** Reifen  **unabhängig vom Herstellungsdatum** Kategorie 1.3

M+S, MS oder M/S Reifen mit **Herstellungsdatum ab 01.01.2018**, **3PMSF** Reifen  **unabhängig vom Herstellungsdatum** sowie **Sommerreifen** Kategorie 1.9

Beispielhaftes Schaubild eines Sattelzuges mit Heckantrieb



Alle außer Antriebsachsen

M+S, MS oder M/S Reifen mit **Herstellungsdatum bis einschließlich 31.12.2017** Kategorie 1.3 sowie **3PMSF** Reifen  **unabhängig vom Herstellungsdatum** Kategorie 1.3

M+S, MS oder M/S Reifen mit **Herstellungsdatum ab 01.01.2018**, **3PMSF** Reifen  **unabhängig vom Herstellungsdatum** sowie **Sommerreifen** Kategorie 1.9

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Reifenart	Kennzeichnung	Herstellungsdatum	Achse	Reifenzustand	Zuwendungsfähige Ausgaben ¹	Fördermaßnahme	zu erfassen in
Winter- oder Ganzjahresreifen	„Bergpiktogramm mit Schneeflocke“ 3PMSF		alle Achsen außer Antriebsachsen	neu <u>oder</u> gebraucht <u>oder</u> runderneuert	100 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	1.3	Ziffer 2/Anlage 1
			Antriebsachsen	neu <u>oder</u> gebraucht	30 % bis 80 % des Kauf-/Miet-/ Leasingpreises	1.9	Ziffer 2/Anlage 1 und Anlage 3
				runderneuert	50 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises		
			M+S <u>oder</u> MS <u>oder</u> M/S	bis einschl. 31.12.2017	alle Achsen außer Antriebsachsen	neu <u>oder</u> gebraucht <u>oder</u> runderneuert	100 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises
	Antriebsachsen	neu <u>oder</u> gebraucht			30 % bis 80 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	1.9	Ziffer 2/Anlage 1 und Anlage 3
		runderneuert		50 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises			
	ab 01.01.2018	alle Achsen		neu <u>oder</u> gebraucht	30 % bis 80 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	1.9	Ziffer 2/Anlage 1 und Anlage 3
		runderneuert	50 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	Ziffer 2/Anlage 1 und Anlage 3			
Sommerreifen			alle Achsen	neu <u>oder</u> gebraucht	30 % bis 80 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	1.9	Ziffer 2/Anlage 1 und Anlage 3
			runderneuert	50 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	Ziffer 2/Anlage 1 und Anlage 3		

¹ Die Förderung (Auszahlung) beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.